

Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVErf) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 23.09.2014 folgende erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

In § 1 der Betriebssatzung wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Absatz 1

Der Sportkomplex in der Stendaler Straße 26, der Schießstand an der Eisenhüttenstädter Chaussee, die Sportinternate Kieler Straße 10, Finkensteig 13-15 und Stralsunder Straße 1-3 sowie die Gebäude Sportschule, Turnhallen Nord und Süd einschließlich des Lehrschwimmbeckens und das Mensa-/Freizeitgebäude in der Kieler Straße 10 werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

In § 5 der Betriebssatzung wird Absatz 3 um Nummer 11 bis 13 ergänzt:

11. Vergaben nach VOB bis zu einem Betrag von 150,0 T€,
12. Vergaben nach VOL bis zu einem Betrag von 20,0 T€,
13. die Erteilung von Aufträgen nach VOF bis zu einem Betrag von 15,0 T€, soweit diese Aufträge bei Erreichung des Schwellenwertes in den Anwendungsbereich der VOF fallen.

§ 3

In § 8 der Betriebssatzung wird Absatz 3 um nachfolgenden Satz ergänzt:

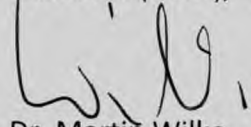
Des Weiteren bedürfen nachfolgende Sachverhalte der Zustimmung des Werksausschusses:

- Vergaben nach VOB über 150,0 T€ bis zu einem Betrag von 300,0 T€,
- Vergaben nach VOL über 20,0 T€ bis zu einem Betrag von 40,0 T€,
- die Erteilung von Aufträgen nach VOF über 15,0 T€ bis zu einem Betrag von 50,0 T€, soweit diese Aufträge bei Erreichung des Schwellenwertes in den Anwendungsbereich der VOF fallen.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.10.2014



Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister